

## **KOMMUNAL-MAIL Sonderteil**

### **Verkleinerung der kommunalen Vertretungskörperschaften wird einfacher**

*Wiesbaden, 27. März 2025*

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2025<sup>1</sup> wurden die Voraussetzungen zur Verkleinerung der kommunalen Vertretungskörperschaften, also Gemeindevertretungen, Stadtverordneten-versammlungen und Kreistagen, deutlich erleichtert.

Nun gilt:

#### **Keine Zwei-Drittelmehrheit mehr erforderlich**

*Es ist nur noch die für allgemeine Hauptsatzungsänderungen erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft gemäß § 6 Abs. 2 HGO und § 5a Abs. 2 HKO erforderlich.*

#### **Frist zur Änderung der Hauptsatzung ist verlängert auf den 30. September 2025**

*Ausnahmsweise ist die Sollvorschrift zum spätesten Änderungszeitpunkt der Hauptsatzung für diesen Zweck vom 31. März 2025 auf den 30. September 2025 verschoben.*

Im Folgenden eine detaillierte Ausführung:

#### **Verkleinerung der kommunalen Vertretungskörperschaften wird einfacher**

*Von Thomas Euler, Dipl.-Verwaltungswirt, Leiter Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit, Landkreis Gießen*

Die Größe der hessischen Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sind in § 38 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und die Größe der Kreistage ist in § 25 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) geregelt; sie ist in beiden Gesetzen jeweils abhängig von der Einwohnerzahl.

Im Zusammenhang mit der Gebietsreform und der entsprechenden Gesetzgebung zu Beginn der 1970er Jahre wurde die Anzahl der Mitglieder in den kommunalen Vertretungskörperschaften recht großzügig bemessen und gegenüber bisher geltendem Recht erheblich erhöht.<sup>2</sup>

Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999<sup>3</sup> wurden im Jahr 2000 der § 38 HGO und der § 25 HKO jeweils um einen Absatz 2

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2025 (Veröffentlichung im GVBl. steht noch aus)

<sup>2</sup> Vgl. *Bennemann* in Kommunalverfassungsrecht Hessen – KVR He, Kommentar 1. zu § 38 HGO unter Bezug auf Gesetz vom 2. November 1971, GVBl. I S. 253)

<sup>3</sup> Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2)

ergänzt, der auf freiwilliger Basis auch eine Reduzierung der Mitgliederzahl in der Vertretungskörperschaft für die Wahlzeit ab dem 1. April 2001 vorsah, allerdings mit recht hohen Hürden.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2025<sup>4</sup> wurden die Voraussetzungen zur Verkleinerung der kommunalen Vertretungskörperschaften, also Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen, deutlich erleichtert.

Bis dahin konnte durch Hauptsatzungsänderung innerhalb der ersten vier Jahre der Wahlzeit und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft die Zahl der Gemeindevertreter, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche Zahl oder eine ungerade Zahl dazwischen festgelegt werden. Nach § 58 Abs. 3 HGO muss zudem bei Beschlüssen über die Hauptsatzung und deren Änderung zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. Das bedeutet, dass hier die Ladungsfrist nicht abgekürzt werden darf und dass auch nicht eine solche Angelegenheit gemäß § 58 Abs. 2 HGO mit einer Zweidrittelmehrheit noch nachträglich in der Tagesordnung aufgenommen werden darf. Nach § 32 HKO beträgt diese Mindestladungsfrist sogar zwei Wochen.

Nun wurden durch das aktuelle Gesetz sowohl in § 38 Abs. 2 HGO als auch in § 25 Abs. 2 HGO die erforderlichen gesetzliche Quoren gesenkt, nämlich die Zweidrittelmehrheit für die Verkleinerung der kommunalen Vertretungskörperschaften gestrichen. Damit ist nur noch die für allgemeine Hauptsatzungsänderungen erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft gemäß § 6 Abs. 2 HGO und § 5a Abs. 2 HKO erforderlich.

Begründet wurde das im Gesetzesentwurf zur Änderung des § 38 Abs. 2 HGO wie folgt:

*„Das Erfordernis für eine Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Änderung der Hauptsatzung mit dem Ziel der Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter auf die nächst niedrigere Größengruppe bzw. eine dazwischenliegende ungerade Zahl entfällt. Ein entsprechend hohes Quorum existiert in keinem anderen Land. Zukünftig ist nur noch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter gem. § 6 Abs. 2 HGO erforderlich, um die Hauptsatzung zu ändern. Dadurch sollen freiwillige Verkleinerungsbeschlüsse erleichtert und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.“<sup>5</sup> (Die Begründung zur Änderung des § 25 Abs. 2 HKO bezieht sich ebenfalls hierauf.)*

Normalerweise sollen nach den § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO und § 5a Abs. 2 Satz 2 HKO im letzten Jahr der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung mehr vorgenommen werden. Aber durch das Gesetz zur Verbesserung der der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2025<sup>6</sup> sind auch die Übergangsvorschriften des § 149 HGO und des § 66 HKO insoweit geändert worden, als dass für die bis zum 31. März 2026 dauernden Wahlzeit der Vertretungskörperschaften noch Änderungen in der Hauptsatzung mit dem Ziel der Verkleinerung derselben bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit vorgenommen werden können. Damit wird ausnahmsweise die Sollvorschrift zum spätesten Änderungszeitpunkt der Hauptsatzung für diesen Zweck vom 31. März 2025 auf den **30. September 2025** verschoben wurde.

---

<sup>4</sup> Gesetz zur Verbesserung der der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2025 (Veröffentlichung im GVBl. steht noch aus)

<sup>5</sup> Gesetzesentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen

Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024, LT-Drucks. 21/1303

<sup>6</sup> Gesetz zur Verbesserung der der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2025 (Veröffentlichung im GVBl. steht noch aus)

Selbstverständlich gilt die Änderung auch dann nur für die neue Vertretungskörperschaft mit Wahlzeitbeginn 1. April 2026.

Begründet wird dieses im Gesetzesentwurf wie folgt:

*„Mittels der Regelung in (§ 149) Abs. 2 (HGO) [und (§ 66) Abs. 3 (HKO)] wird sichergestellt, dass von der erleichterten Verkleinerungsmöglichkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit noch vor der Kommunalwahl 2026 Gebrauch gemacht werden kann. Die Jahresfrist wird dazu einmalig verkürzt.“*

Im neuen § 149 HGO ist für die zeitliche Ausdehnung der Reduzierungsoption zwar nur die „Zahl der Gemeindevertreter“ genannt, aber sollten auch Änderungen bei der Größe der Ortsbeiräte vorgenommen werden, so inkludiert diese Regelung sicher auch diesbezügliche Hauptsatzungsänderungen. Diese Auffassung wurde telefonisch vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bestätigt.

Die mögliche Reduzierung der Mitgliederzahl in den Vertretungskörperschaften wurde zwar innerhalb eines gesetzlichen Rahmens in den Verantwortungsbereich der Kommunen als „kommunale Selbstverwaltung“ gegeben, aber der Hessische Städte- und Gemeindebund präferiert eher eine Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den jeweiligen Einwohnergrößenklassen, quasi eine gesetzliche verbindliche Verkleinerung:

*„Generell sollte hier eine Neufestlegung – gestaffelt nach Einwohnerzahlen – erfolgen. Hessen weist die größte Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf. Die Anzahl liegt etwa um 20 % höher als in anderen Bundesländern. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Kreistage. Darüber hinaus gibt es in Hessen noch die Gemeindevorstände sowie die Ortsbeiräte. Damit ist eine Vielzahl von ehrenamtlichen Personen mitwirkend tätig. Die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung würde mit Sicherheit gestärkt werden, wenn hier eine moderate Reduzierung erfolgen würde.“<sup>7</sup>*

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 10. Dezember 2024 zum Gesetzesentwurf (Landtagsdrucksache 21/1303)